

**FÖRDERKREIS FÜR KIRCHENMUSIK
DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE FRIEDBERG**

SATZUNG

Präambel

Der Förderkreis setzt sich zum Ziel, die musikalischen Aktivitäten, die von der Evangelischen Kirchengemeinde Friedberg ausgehen, zu unterstützen. Er will ein überkonfessionelles, übergemeindliches Forum für Menschen mit kirchenmusikalischem Interesse sein, Interesse an der Kirchenmusik wecken und um Unterstützung für die Kirchenmusik werben. Der Förderkreis ist nicht Veranstalter kirchenmusikalischer Konzerte, sondern er macht es sich zur Aufgabe, musikalische Veranstaltungen, insbesondere Kirchenkonzerte und andere Aktivitäten der musikausübenden Gruppen der Evangelischen Kirchengemeinde Friedberg, ideell und finanziell zu fördern.

§ 1 NAME und SITZ

1. Der Verein führt den Namen: "Förderkreis für Kirchenmusik der Evangelischen Kirchengemeinde Friedberg".
2. Er hat seinen Sitz in Friedberg/Hessen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 ZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein fördert durch Bereitstellung finanzieller Mittel die Ausführung musikalischer Werke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen und Körperschaften werden.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben; über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Eine Mitgliedschaft kann ferner auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung erlöschen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muß drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

§ 5 MITGLIEDSBEITRAG und SPENDEN

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe entrichtet werden.
2. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu bezahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

§ 6 ORGANE

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 1 mal im Jahr einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens der vierte Teil der Mitglieder des Vereins eine Einberufung verlangt.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle ihr/seine Stellvertreter/in oder eine von der Mitgliederversammlung hierfür bestellte Person.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten. Ihr obliegt insbesondere:
 - Die Wahl des/der Vorstandsvorsitzenden und dessen/deren Stellvertreters/in
 - Wahl von drei weiteren Vorstandsmitgliedern
 - Entlastung des Vorstandes
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom/von der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in oder dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterschrieben.

§ 8 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus 5 zu wählenden Vorstandsmitgliedern, zu denen der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gehören, sowie dem/der Kantor/in der Ev. Kirchengemeinde Friedberg.
2. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre.
3. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Wahl erfolgt ist. Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluß der Mitgliederversammlung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so hat der Vorstand das Recht, sich durch Zuwahl aus den Reihen der Mitglieder zu ergänzen. Das zugewählte Mitglied amtiert bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 GESCHÄFTSFÜHRUNG und VERTRETUNG

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Arbeitsbericht und die Jahresrechnung vor. Der Vorstand trifft die Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluß; er ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in sein muß.

§ 10 EINNAHMEN

1. Alle Einnahmen des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Zweckgebundene Zuwendungen werden nach den Auflagen des/der Spenders/in verwendet, sofern sie dieser Satzung entsprechen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit des Vereins und der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 11 AUFLÖSUNG des VEREINS

Bei Auflösung des Vereins, der Aufhebung oder bei Wegfall des Zweckes fällt das Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen Verein, der sich der Kirchenmusik widmet. Sollte das nicht möglich sein, fällt das gesamte Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Friedberg mit der Auflage, es für kirchenmusikalische Zwecke zu verwenden.

§ 12 GRÜNDUNG und INKRAFTTRETEN

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 10. Oktober 1995 einstimmig beschlossen und tritt damit in Kraft. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg eingetragen.

Friedberg, den 10. Oktober 1995